



Reglement der Kantonalen Tierversuchskommission (R-KTVK)

(vom 18. Juni 2013)

Die Gesundheitsdirektion,

gestützt auf § 2 Abs. 1 der Kantonalen Tierschutzverordnung vom 11. März 1992,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen § 1. Die Mitglieder der Kantonalen Tierversuchskommission (KTVK) und ihres Sekretariats beachten nebst den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Tierschutzrechts insbesondere folgende Richtlinien:

- a. Richtlinien für Tierversuche der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW),
- b. Richtlinien der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT).

Erarbeitung § 2. Die KTVK kann dem Veterinäramt die Erarbeitung von Grundsätzen zu konkreten Themen im Bereich Tierversuche beantragen.

2. Abschnitt: Aufgaben der KTVK

Aufgaben § 3. ¹ Die KTVK prüft und stellt dem Veterinäramt Antrag bezüglich

- a. Gesuche um Bewilligung von belastenden Tierversuchen im Sinne von Art. 18 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG) in Verbindung mit Art. 139 Abs. 4 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV),
- b. Zulassung und Umfang des Fortbestandes belasteter Linien oder Stämme im Sinne von Art. 11 Abs. 1 TSchG in Verbindung mit Art. 127 Abs. 2 TSchV.

² Die Gesamtkommission stellt Antrag bei Gesuchen nach Abs. 1 mit Schweregrad 3 gemäss Art. 24 und 25 der Tierversuchsverordnung vom 12. April 2010, bei Gesuchen für Tierversuche mit Primaten und in Fällen von Abs. 1 lit. b .

³ Bei den übrigen Gesuchen stellt eine Subkommission Antrag, sofern nicht ein Mitglied der Gesamtkommission die Beurteilung durch diese Kommission verlangt.

⁴ Der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Subkommissionen wird durch generelle Zuweisung der Betriebe, die Tierversuche durchführen oder Versuchstiere halten wollen, bestimmt. Die Zuweisung der Betriebe auf die einzelnen Subkommissionen erfolgt durch das Sekretariat.



- Aufträge
Dritter § 4. Die KTVK erledigt Aufträge nach § 3 Abs. 1 für andere Kantone im Rahmen der vom Veterinäramt abgeschlossenen Vereinbarungen.
- Kontrollen § 5. ¹ Die Subkommissionen führen in Absprache mit dem Veterinäramt Kontrollen der Versuchstierhaltung und der Versuchsdurchführung durch.
- ² Sie erstatten dem Veterinäramt innert 10 Tagen Bericht. Stellen sie Mängel fest, erfolgt die Berichterstattung am Tag der Kontrolle.

3. Abschnitt: Verfahren

- Vorverfahren § 6. ¹ Gesuche zur Bewilligung belastender Tierversuche sind beim Veterinäramt einzureichen.
- ² Das Sekretariat prüft das Gesuch unmittelbar nach Eingang in formaler Hinsicht. Es veranlasst ohne Verzug die erforderlichen Ergänzungen und fordert fehlende Beilagen ein.
- ³ Liegt das Gesuch vollständig vor, prüft es das Sekretariat inhaltlich. Es formuliert offene Fragen zum Sachverhalt sowie mögliche Auflagen und Bedingungen einer Gesuchsbewilligung.
- Tierversuche bei Schweregrad 1 und 2 § 7. ¹ Bei Tierversuchen des Schweregrades 1 und 2 leitet das Sekretariat das Gesuch samt den Fragen und der vorläufigen Einschätzung innert 10 Arbeitstagen, seitdem das Gesuch vollständig vorliegt, an die Mitglieder der Subkommission weiter.
- ² Die Subkommission prüft und ergänzt die Fragen und die vorläufige Einschätzung innert 15 Arbeitstagen seit Zustellung.
- ³ Das Sekretariat stellt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Fragen und die möglichen Auflagen und Bedingungen innert 5 Arbeitstagen zu.
- ⁴ Liegt die Stellungnahme der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor, beurteilt das Sekretariat das Gesuch. Es leitet die Stellungnahme und seine Beurteilung innert 5 Arbeitstagen der Subkommission zu.
- ⁵ Die Subkommission beantragt dem Veterinäramt innert 10 Arbeitstagen, wie über das Gesuch zu entscheiden sei.
- ⁶ Das Veterinäramt entscheidet innert 5 Arbeitstagen über das Gesuch.



- Tierversuche bei Schweregrad 3 und Primaten
- a. Vorbereitung
- b. Entscheidung
- c. Delegation
- Zulassung belasteter Linien
- Informationsbeschaffung
- § 8. ¹ Bei Tierversuchen des Schweregrades 3 und bei Tierversuchen an Primaten leitet das Sekretariat das Gesuch samt den Fragen und der vorläufigen Einschätzung an die Gesamtkommission zur Vorbehandlung nach Abs. 4 weiter.
- ² Gesuche, die 7 oder mehr Arbeitstage vor der nächsten Kommissionssitzung vollständig vorliegen, behandelt die Kommission an der nächsten Sitzung. Später eingereichte Gesuche behandelt sie an der übernächsten Sitzung.
- ³ Das Sekretariat stellt den Kommissionsmitgliedern die Unterlagen mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung zu.
- ⁴ Die Kommission prüft und ergänzt die Fragen und die möglichen Auflagen und Bedingungen.
- ⁵ Das Sekretariat stellt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Fragen und die möglichen Auflagen und Bedingungen innert 5 Arbeitstagen zu.
- § 9. ¹ Liegt die Stellungnahme der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor, beurteilt das Sekretariat das Gesuch. Das Sekretariat stellt den Kommissionsmitgliedern die Stellungnahme und seine Beurteilung mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung zu.
- ² Liegt die Stellungnahme 7 oder mehr Arbeitstage vor der nächsten Sitzung der Gesamtkommission vor, beschliesst sie an der nächsten Sitzung, welchen Antrag sie dem Veterinäramt hinsichtlich des Gesuchs stellen will. Andernfalls beschliesst sie an der übernächsten Sitzung darüber.
- ³ Das Veterinäramt entscheidet über das Gesuch innert 5 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags der Kommission.
- § 10. ¹ Zeigt sich bei Behandlung eines Gesuchs durch die Gesamtkommission, dass noch offene Fragen zu klären sind, kann die Gesamtkommission mit einstimmig gefälltem Beschluss die Antragstellung an das Veterinäramt auf eine Subkommission übertragen.
- ² Das weitere Verfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2-6.
- § 11. Für das Verfahren betreffend Zulassung und Umfang des Fortbestandes belasteter Linien oder Stämme gelten die §§ 6 und 8 - 10 sinngemäss. Die Behandlungsfristen dauern doppelt so lange.
- § 12. ¹ Jedes Mitglied darf bei fachkundigen Drittpersonen für den Entscheid sachrelevante Informationen einholen, sofern weder immaterielle Rechtsgüter (wie Forschungsinteressen) noch Persönlichkeitsrechte der Gesuchstellenden tangiert werden und die Informationsbeschaffung keine Kostenfolgen auslöst.



² Das Mitglied hält das Ergebnis seiner Abklärungen schriftlich zuhanden der Akten fest.

Ausstand § 13. Bezüglich Ausstands gelten die Regeln von § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG).

Elektronisches Informations-system § 14. ¹ Die Mitglieder der KTVK nutzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben das elektronische Informationssystem des Bundes zur Verwaltung der Tierversuche.

² Das Veterinäramt gewährleistet den kostenlosen Zugang zum System.

4. Abschnitt: Organisation

A. Gesamtkommission

Vizepräsidium § 15. Die Gesamtkommission der KTVK bestimmt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten als Stellvertretung der durch den Regierungsrat gewählten Präsidentin oder des durch den Regierungsrat gewählten Präsidenten.

Sitzungen § 16. ¹ Die Gesamtkommission trifft sich monatlich zu einer ordentlichen Sitzung.

² Die Präsidentin oder der Präsident beruft nach Bedarf oder auf Verlangen von fünf Mitgliedern eine ausserordentliche Sitzung ein.

³ Fällt das Veterinäramt einen vom Antrag der Gesamtkommission oder einer Subkommission abweichenden Entscheid, kann jedes Mitglied der Gesamtkommission bei der Präsidentin oder dem Präsidenten die sofortige Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Beschlussfassung
a. im Allgemeinen § 17. ¹ Die Gesamtkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder und davon mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Tierschutzorganisationen und der Hochschulen anwesend sind und nicht in den Ausstand treten müssen.

² Die Stimmabgabe erfolgt offen. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.



b. Zirkular- § 18. ¹ Die Gesamtkommission kann ihre Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fas-
beschlüsse sen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder eine mündliche Beratung verlangen.

² Es entscheidet die Mehrheit aller Mitglieder.

Protokoll § 19. Die Gesamtkommission führt über ihre Sitzungen Protokoll.

Anträge an § 20. ¹ Anträge der Gesamtkommission an das Veterinäramt werden über das Proto-
das Veteri- koll gestellt.
närmt

² Beantragt die Kommission die Verweigerung einer Bewilligung, fasst die Präsidentin oder der Präsident die Begründung zuhanden des Protokolls zusammen.

Anhörung § 21. Die Gesamtkommission kann eine Gesuchstellerin oder einen Gesuchsteller mit der Mehrheit der Stimmenden einladen, an der nächsten Sitzung über die geplanten Versuche mündlich Auskunft zu geben.

Stellung- § 22. ¹ Drei Mitglieder der Gesamtkommission können verlangen, dass zu einem
nahme der Gesuch eine Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche
eidgenössi- (EKTV) eingeholt wird.
schen Tier-
versuchs-
kommission

² Das Sekretariat holt die Stellungnahme ein und informiert die oder den Gesuchstel-
lenden darüber.

B. Subkommissionen

Subkom- § 23. ¹ Die Gesamtkommission bildet bis zu sechs Subkommissionen, davon eine
missionen zur Erledigung der Aufträge Dritter nach § 4.

² Jede Subkommission besteht aus zwei bis drei Mitgliedern.

Beschluss- § 24. ¹ Die Mitglieder einer Subkommission legen einvernehmlich fest, welches Mit-
fassung glied bei welchem Gesuch die Federführung hat.

² Die Subkommissionen beschliessen grundsätzlich auf dem Zirkulationsweg. Auf Ver-
langen eines ihrer Mitglieder treffen sie sich zu einer Sitzung.

³ Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig. Das federführende Mitglied teilt den Be-
schluss schriftlich dem Veterinäramt mit.



⁴Kommt innert 15 Arbeitstagen, nachdem der Subkommission die Gesuchsunterlagen vollständig vorliegen, kein Beschluss zustande, verlangt das federführende Mitglied die Beurteilung durch die Gesamtkommission.

C. Präsidium

- Zuständigkeiten § 25. ¹Die Präsidentin oder der Präsident der KTVK ist insbesondere zuständig für
- a. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Gesamtkommission,
 - b. die Entgegennahme von Meldungen von Gesuchstellenden bei Schwierigkeiten im Umgang mit der Gesamtkommission oder einer ihrer Subkommissionen,
 - c. die Ermahnung der Mitglieder bei Pflichtversäumnissen und die Information des Veterinäramts bei schweren oder wiederholten Versäumnissen.

D. Sekretariat

- Aufgaben bei Gesuchen § 26. Das Sekretariat
- a. traktandiert die von der Gesamtkommission zu behandelnden Gesuche für die nächste Sitzung und stellt den Mitgliedern die Gesuchsunterlagen und die bisherigen Ergebnisse der Gesuchsprüfung termingerecht zur Verfügung,
 - b. führt das Protokoll der Sitzungen der Gesamtkommission,
 - c. informiert die für einen bestimmten Betrieb zuständige Subkommission umfassend über den Bewilligungsentscheid (einschliesslich allfälliger Auflagen), die Rückmeldungen zu Auflagen und die Meldungen gemäss Art. 145 Abs. 1 und 2 TSchV
 - d. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm dieses Reglement zuweist.

- Aufgaben bei der Kontrolle § 27. Das Sekretariat
- a. aktualisiert periodisch die Liste der Institutionen, die Tierversuche durchführen, und der bewilligten Versuchstierhaltungen,
 - b. erstellt die Jahresplanung für die Kontrolle der Versuchstierhaltungen und der Versuchsdurchführungen zuhanden der Gesamtkommission.

- Weitere Aufgaben § 28. Das Sekretariat erfüllt insbesondere folgende weiteren Aufgaben:
- a. Es führt die Geschäfts- und Fristenkontrolle der Gesamtkommission und der Subkommissionen. Werden Fristen nicht eingehalten, meldet es dies der Präsidentin



oder dem Präsidenten.

- b. Es informiert wöchentlich alle Mitglieder mittels Listen über
 - 1. den Eingang von Gesuchen und Meldungen von belasteten Linien oder Stämmen und über deren Bearbeitungsstand,
 - 2. die Bewilligungsentscheide,
 - 3. die Ergebnisse der vom Veterinäramt durchgeführten Kontrollen der Tierhaltung und der Inspektionen der Versuchsdurchführung, einschliesslich der verfügten Massnahmen.
- c. Es bereitet die langfristige Sitzungsplanung der Gesamtkommission vor und legt in Absprache mit den Mitgliedern die Sitzungsdaten fest.
- e. Es überprüft die Einhaltung der Weiter- und Fortbildungspflichten der Kommissionsmitglieder und erstattet bei Nichteinhaltung Meldung an die Präsidentin oder den Präsidenten.

5. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

Ausgabenkompetenz § 29. ¹ Die Gesamtkommission kann externe Beratungen, Gutachten und Stellungnahmen der EKTV bis zum Betrag von 10'000 Franken pro Fall in Auftrag geben.

² Über die Erteilung eines Auftrags entscheidet die Gesamtkommission mit Mehrheitsbeschluss. In folgenden Fällen genügt die Zustimmung von drei Mitgliedern:

- a. Aufträge im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren,
- b. Einholen von Stellungnahmen der EKTV.

³ Die Auftragserteilung erfolgt mit Doppelunterschrift. Hat die Gesamtkommission über die Auftragserteilung entschieden, unterzeichnet in der Regel die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied.

Informationszugang nach IDG § 30. Gesuche um Informationszugang nach §§ 20 ff. des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 werden vom Veterinäramt behandelt.

Entschädigung a. Sitzungen und besondere Arbeiten § 31. ¹ Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und für besondere Arbeiten im Auftrag der KTVK richtet sich nach § 55 Abs. 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO).

² Die Spesen werden nach §§ 66-71 VVO vergütet.



b. Aus- und Weiterbildung § 32. ¹ Die Teilnahme am Einführungskurs und an Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen nach Art. 149 Abs. 2 TSchV wird mit 200 Franken pro halben Tag und 300 Franken pro ganzen Tag entschädigt.

² Die Kursgebühren werden vom Veterinäramt übernommen.

³ Findet die Veranstaltung im Ausland statt oder beträgt die Kursgebühr mehr als 250 Franken pro Tag, ist vorgängig die schriftliche Zustimmung des Veterinäramtes einzuholen. Diese wird nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.

c. Einreichung der Angaben und Belege § 33. ¹ Das Veterinäramt legt fest, welche Angaben und Belege zur Geltendmachung von Entschädigungen und Spesen einzureichen sind.

² Die Angaben und Belege sind dem Veterinäramt so rasch als möglich, jedoch spätestens drei Monate nach Erledigung der besonderen Arbeiten oder nach dem Besuch der Veranstaltung einzureichen.

Rücktritt § 34. Gesuche um Rücktritt aus der KTSV müssen mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Rücktrittstermin dem Sekretariat schriftlich eingereicht werden.

Inkrafttreten § 35. Dieses Reglement tritt am 1. August 2013 in Kraft.


Thomas Heiniger
Regierungsrat